

# RS Vwgh 1997/8/19 96/16/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.08.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ABGB §696;  
ABGB §915;  
ABGB §942;  
ErbStG §3 Abs1 Z1;  
GrESTG 1987 §1 Abs1 Z1;  
VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/16/0149

## Rechtssatz

Unter "bedungen" ist keineswegs eine förmliche Bedingung iSd§ 696 ABGB, sondern vielmehr eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung zu verstehen. § 942 ABGB ist somit als eine Regelung der (für eine Schenkung erforderlichen) Unentgeltlichkeit zu sehen. Wenn das Gegengeschenk "bedungen" war, so fehlt eine solche Unentgeltlichkeit; es liegt "eine Art" Tauschgeschäft vor (Hinweis Stanzl in Klang/2 IV 610).

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 bedungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160148.X04

## Im RIS seit

15.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)